Merkblatt – Geschäftsanschriften in der Kernzone I

Version 1.0 vom 17. Juni 2024

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Merkblatt soll für GesuchstellerInnen und ProjektverfasserInnen eine Zusammenfassung der in der Gemeinde Murten tolerierten Geschäftsanschriften geschaffen werden und die Verständlichkeit und Umsetzbarkeit der Möglichkeiten sowie die Behandlung der Gesuche vereinfacht werden. Insbesondere werden darin Fassadenanschriften, Aushängeschilder, Fahnen und Sonnenstoren behandelt.

Das Merkblatt betreffend die Geschäftsanschriften in der Kernzone I gilt für neue Anschriften und wurde in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Kulturgüter (KGA) erstellt. Für bestehende und bewilligte Anschriften gilt die Bestandesgarantie.

Gemäss dem aktuellen Gemeindebaureglement der Stadt Murten (GBR) vom Januar 2019 (öffentliche Auflage) gelten folgende Bestimmungen als Grundlage:

Art. 19 Kernzone I (Auszug)

[10] a) Reklamen, Geschäftsanschriften, Aushängeschilder, Fassaden- und Laubenbeleuchtung sowie Schaukästen dürfen auf keinen Fall das Stadtbild beeinträchtigen. Sichtbare Fluoreszenz-, Neon- und ähnliche Reklamen sind innerhalb der Altstadtzone nicht zulässig. Ebenfalls nicht zulässig sind an Gebäudefassanden angebrachte Warenreklamen. Alle Beschriftungen sind dem Gemeinderat vorzulegen.

b) Sonnen- und anderer Storen bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat

c) Antennen und Parabolspiegel für den Fernseh- und Radioempfang sind verboten.

2. Geschäftsanschriften

Für Geschäftsanschriften bestehen folgende Vorgaben:

Fassadenbeschriftungen

2.1 Die Schrifthöhe ist entsprechend der Fassadenstruktur anzupassen und muss sich gut in das Fassaden- und Stadtbild einfügen. In der Regel soll eine Schrifthöhe von 25 cm nicht überschritten werden;

2.2 Die Anschriften sind grundsätzlich einzeilig und in Einzelbuchstaben auszugestalten (kein flächiger Hintergrund und keine grellen Farben);

2.3 Neue Fassadenanschriften sind unterhalb der Fenstergesimse des 1. Obergeschosseses anzubringen;

2.4 Das Integrieren von Logos, Produkt- und Warenanschriften ist nicht zulässig (Art. 19 Abs. 10 Bst. a GBR);

Rathausgasse 6/8
Postfach 326
3280 Murten
+41 26 672 62 60
bauverwaltung@murten-morat.ch
www.murten-morat.ch

2.5 Die Anschriften dürfen nur am betroffenen Gebäude(-teil) angebracht werden. Doppelbeschriftungen sind zu unterlassen;

2.6 Anschriften an Schaufenstern sind zurückhaltend und nicht vollflächig auszugestalten;

2.7 Leuchtreklamen sind nicht zulässig (Art. 19 Abs. 10 Bst. a GBR).
Indirekte Beleuchtungen (nach hinten leuchtend) sind unter Vorbehalt einer guten Gesamterscheinung möglich.
Die Bestimmungen des Energiegesetzes (EnGe) betreffend Leuchtreklamen und Beleuchtungen sind einzuhalten (z.B. Art. 15a Abs. 6 EnGe betreffend Nachtabschaltung);

2.8 Neue, von den Laubendecken herunterhängende, Tafeln im Laubengang werden nicht bewilligt. Bestehende Tafeln dürfen im Rahmen der Bestandesgarantie ersetzt oder neu beschriftet werden, sofern der Ersatz als direkte Ablösung zeitnah erfolgt.

Aushänger

2.9 Pro Gebäude darf maximal ein Aushänger (Stechschild) angebracht werden. Die Materialisierung sowie die Proportionalität der Aushänger müssen auf die entsprechenden Gebäudefassaden abgestimmt sein. Grundsätzlich darf ein neues Aushängeschild eine Fläche von 0.6 m² und eine Ausladung von 1.50 m nicht überschreiten. Eine Durchfahrtshöhe von mindestens 2.50 m muss gewährleistet sein. Der Raum über dem Rand der Fahrbahn der öffentlichen Strasse einschliesslich des Raums von 0,50 m seitlich zum Fahrbahnrand ist bis auf eine Höhe von mindestens 4,50 Meter frei zu halten (Art. 135 Abs. 1 Mobilitätsgesetz).

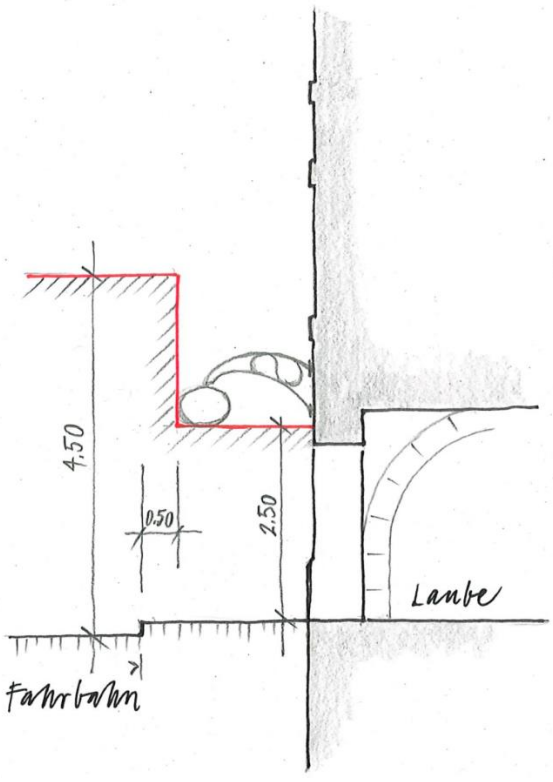

Werbefahnen

2.10 Textile Werbefahnen sind im Ortsbild grundsätzlich unpassend und können nur kurzzeitig bewilligt werden.

Sonnenstoren

2.11 Grossflächige Beschattungen und Sonnenstoren sollen vermieden werden zugunsten von einzelnen Markisen, die im geschlossenen Zustand möglichst unauffällig bleiben. Architektonische Besonderheiten (z.B. Laubenbogen und Laubenpfeiler) dürfen visuell und in ihrer Beschaffenheit nicht beeinträchtigt werden. Die Farb- und Materialwahl ist so zu gestalten, dass mit der entsprechenden Gebäudefassade eine gute Gesamtwirkung entsteht.

Weiteres

2.12 Lichtprojektionen und Bildschirme im Aussenbereich sind zu unterlassen;

2.13 Anschriften am Boden (z.B. mit Klebefolie oder gesprayt) sind nicht zulässig.

3. Verfahren

Sämtliche Gesuche sind gemäss Art. 19 Abs. 10 Bst. a GBR mit den entsprechenden Planunterlagen in Papierform bei der Bauverwaltung der Gemeinde Murten einzureichen.

4. Links

4.1 Gemeindebaureglement (GBR)
https://www.murten-morat.ch/_docn/2025376/N6_Gemeindebaureglement.pdf

4.2 Mobilitätsgesetz (MobG)
https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/780.1

4.3 Energiegesetz (EnGe)
https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/770.1